

1. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Wilischthal“ vom 09.07.2015

Auf Grundlage des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2013 (SächsGVBl. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970), der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), dem Sächsischen Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Wilischthal“, am 09.07.2015 die 1. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

Artikel 1 **Änderungsbestimmungen**

Die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Wilischthal“ in der Neufassung vom 21.10.2010, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 49 vom 9. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält die folgende Fassung:

„§ 9 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsgemeinden.
- (2) Das Stimmenverhältnis richtet sich nach § 7 Absatz 4 dieser Satzung.
- (3) Der Verwaltungsrat hat die Angelegenheit vor zu beraten, über welche die Verbandsversammlung beschließt.
- (4) In eigener Zuständigkeit beschließt der Verwaltungsrat über:
 - a) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Festsetzungen des Wirtschaftsplanes von mehr als 30.000,00 Euro im Einzelfall bis zu einer Höhe von 100.000,00 Euro;
 - b) die Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von mehr als 20.000,00 Euro im Einzelfall bis zu einer Höhe von 80.000,00 Euro;
 - c) die Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben ab einem Betrag von 10.000,00 Euro im Einzelfall bis zu einer Höhe von 50.000,00 Euro;

- d) die Stundung von Forderungen von über 5.000,00 Euro im Einzelfall bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro;
 - e) die Anstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen der nicht nur aushilfsweise beschäftigten Mitarbeiter des Zweckverbandes, mit Ausnahme der Bestellung des Geschäftsführers.
- (5) Für die Sitzungen des Verwaltungsrates gelten folgende Bestimmungen:
- 1. Die Einberufung des Verwaltungsrates erfolgt durch den Verbandsvorsitzenden.
 - 2. Der Verwaltungsrat muss einberufen werden, wenn eine Verbandsgemeinde dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
 - 3. Die Einladungen sind in schriftlicher Form den Verwaltungsratsmitgliedern spätestens 7 Werktage vor dem Sitzungstermin zuzustellen.
 - 4. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Verbandsglieder vertreten sind.
 - 5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
 - 6. Die Sitzungsniederschriften werden vereinfacht abgefasst. Sie sind vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.“

2. § 10 erhält die folgende Fassung:

„§ 10
Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 5 Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, für die Dauer ihres Amtes gewählt.
Das Amt des Vorsitzenden und des Stellvertreters endet mit dem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung. Scheidet ein Gewählter aus, so ist eine Neuwahl durchzuführen.
- (2) Der Vorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandes.
- (3) Er ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Er bereitet die Beschlüsse vor und ist für ihren ordnungsgemäßen Vollzug verantwortlich.

- (4) Der Verbandsvorsitzende ist Leiter der Verbandsverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und Betriebsführung sowie die ihm sonst durch Gesetz, diese Satzung, durch Beschluss der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrates übertragenen Aufgaben.
- (5) Zur dauernden Erledigung werden dem Verbandsvorsitzenden folgende Aufgaben übertragen:
- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einem Betrag von 30.000,00 Euro im Einzelfall;
 - b) die Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000,00 Euro im Einzelfall;
 - c) die Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro im Einzelfall;
 - d) die Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro im Einzelfall;
 - e) der Abschluss von Nachträgen bei Investitionsvorhaben soweit der ursprüngliche Haushaltsansatz und ein Betrag von 50.000,00 Euro als Gesamtnachtrag für die Maßnahme nicht überschritten wird;
 - f) die Anstellung und Entlassung von Aushilfskräften.
- (6) In dringenden Angelegenheiten, die nicht bis zu einer Sitzung des Verwaltungsrates oder der Verbandsversammlung aufgeschoben werden können, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates bzw. der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Wilischthal“ tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Gelenau, 09.07.2015

Abwasserzweckverband „Wilischthal“

Penzis
Vorsitzender AZV „Wilischthal“

Dienstsiegel

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Abwasserzweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gelenau, 09.07.2015

Penzis

Vorsitzender AZV „Wilischthal“